

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage der Sösetalsperre
der Harzwasserwerke GmbH

Vom 31. 3. 2008

Präambel

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Sösetalsperre für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im südlichen und mittleren Niedersachsen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Qualität des aus der Talsperre entnommenen Trinkwassers entscheidend vom Fortbestand der großen Waldflächen auf den stark geneigten und erosionsgefährdeten Flächen im Einzugsgebiet abhängt, wird, unter Beachtung der Ziele einer Gewässerschutz orientierten Waldbewirtschaftung, aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 49 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) verordnet:

§ 1

Schutzzweck

Zugunsten der Trinkwasserversorgung aus der Sösetalsperre der Harzwasserwerke GmbH wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 48,8 km².

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Goslar und Osterode am Harz sowie bei den Städten Osterode am Harz und Herzberg am Harz, der Samtgemeinde Oberharz sowie beim Niedersächsischen Forstamt Clausthal. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die

- a) zur Pflege der Landflächen der Schutzzone I, sofern sie dem Schutz des Stausees dienlich sind, oder
- b) für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Talsperre und ihrer technischen Einrichtungen erforderlich sind. Hierbei ist der notwendige Gewässerschutz zu berücksichtigen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt. Lagern, Baden, Wassersport, Schifffahrt sowie die Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Nachsuche, sind verboten.

(3) Das Betreten (ausgenommen beschilderte Wanderwege) der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr sind verboten.

(4) Die Nutzung der Bundesstraße 498 in der Schutzzone I durch den öffentlichen Straßenverkehr ist nur nach Maßgabe der gemäß § 4 Nr. 18 für die Schutzzone II geltenden Ausnahmen zulässig.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone	
	II	III
Abwasser		
1. Einleiten von Schmutzwasser in den Untergrund oder in ein Gewässer	v	v
2. Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund oder in ein Gewässer	v	v
ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG		
3. Errichten und wesentliches Ändern von Kanalisationen einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie Stauraumkanälen	v	v
4. Errichten und wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassergruben	v	v
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	v	v
Land- und Forstwirtschaft		
6. Umbrechen von Grünland		
6.1 zur Nutzungsänderung		
6.1.1 Grünland, das keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
6.1.2 Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	b	b
6.2 zur Grünlanderneuerung	b	b
ausgenommen Wildwiesen bis zu einer Größe von 1 ha mit unverzüglicher Wiederansaat		
7. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung		
7.1 zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
7.2 auf sonstigen Flächen mit einer Größe von mehr als 1 ha	v	b
ausgenommen Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn sie in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich sind		
8. Aufbringen von Klär-, Fäkal- oder Rohschlamm, Klärschlammkompost, Klärschlammgemisch und Müllkompost, von Bioabfällen gemäß Bioabfallverordnung und deren Gemischen, von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Geflügelkot, von weiteren Sekundärrohstoffdüngern oder Reststoffen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher oder nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Stallmist auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v

	Schutzzone			Schutzzone	
	II	III		II	III
9.	Beweidung				
9.1	Dauerpferche	v	b		
9.2	Weidehaltung mit Zutritt zu Oberflächen-gewässern	v	v		
9.3	Weidehaltung mit Zufütterung	b	b		
10.	Lagern und Zwischenlagern von Wirt-schaftsdünger und Sekundärrohstoffen				
10.1	Lagern und Zwischenlagern von Wirt-schaftsdüngern außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v		
10.2	Lagern von Jauche, Gülle und Silosicker-säften und Gärsubstraten aus Biogasanlagen				
10.2.1	in Behältern mit Leckerkennung	v	b		
10.2.2	in Behältern ohne Leckerkennung sowie in Erdbecken	v	v		
11.	Lagern von Gärfutter				
11.1	in Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v		
	ausgenommen Lagerung von Grassilage mit einem Trockenmassegehalt von 28 v. H. und mehr an jährlich wechselnden Stand-orten sowie Wickelsilagen	b	—		
11.2	in Gärfuttermieten mit Dichtung	v	b		
11.3	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	—		
12.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern	v	b		
13.	Errichten von Holzpolterplätzen mit Bereg-nung	v	b		
14.	Lagerung von Baumrinde in Einheiten von mehr als 5 m ³	v	b		
15.	Anlegen von Wildgehegen	v	b		
16.	Anlegen von Wildfütterungsplätzen	b	—		
Wassergefährdende und radioaktive Stoffe					
17.	Wassergefährdende Stoffe				
17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindrin-gen in den Boden oder in ein Gewässer nicht möglich ist und ohne Verwendung von Überfüllsicherungen oder auslaufsiche-ren Umfülleinrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen	v	v		
17.2	Ablagern von wassergefährdenden Stof-fen sowie deren Einbringen in den Untergrund oder in ein Gewässer	v	v		
17.3	Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen				
17.3.1	in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG	v	v		
	ausgenommen Feldleitungen				
17.3.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht un-terliegen	v	b		
17.4	Lagern von Maschinen und Geräten ein-schließlich der Betriebsmittel im Freien, in Schuppen, Unterständen etc., von denen wassergefährdende Stoffe durch Auswa-schung oder Auslaugung in den Untergrund gelangen können	v	v		
	ausgenommen ist das vorübergehende Ab-stellen von Maschinen und Geräten				
17.5	Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	v	v		
18.	Transport wassergefährdender Stoffe	v	v		
	ausgenommen				
	— Anliegerverkehr i. S. des Straßenrechts in der Zone III,				
	— Transporte zu forstlichen Zwecken in der Zone II und III mit einer Beförde-rungsmenge von maximal 2 000 l unter Verwendung von Fahrzeugen, die für den Gefahrguttransport zugelassen sind, sowie				
	— Transporte, die von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 24. 11. 2006 (BGBl. I S. 2683) i. V. m. dem Europäischen Übereinkommen über die internatio-nale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße i. d. F. vom 20. 9. 2005 (BGBl. II S. 1128) in der jeweils gelten-den Fassung freigestellt sind				
19.	Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verar-beiten, Lagern, Ablagern und Transport ra-dioaktiver Stoffe	v	v		
	ausgenommen für medizinische Anwen-dungen, für Forschungszwecke und für Mess-, Prüf- und Regeltechnik, in dafür zugelassenen Anlagen				
Abfall					
20.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen				
20.1	Deponien	v	b		
20.2	Abfallbehandlungsanlagen, für die eine Genehmigung nach § 10 BImSchG erfor-derlich ist; siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV	v	b		
20.3	Errichten oder Betreiben von dezentralen Kompostierungsplätzen, Kompostierungs-anlagen und Kompostwerken	v	b		
	ausgenommen Eigenkompostierung				
20.4	Steine und Erden				
20.4.1	Ablagern von Bergematerial und Locker- und Festgesteinen	v	b		
20.4.2	Behandlung belasteter Böden außerhalb von Anlagen (In-Situ-Behandlung)	v	b		
21.	Schrottanlagen und Autowrackplätze				
21.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Auto-wracks (Autowrackplätze)	v	v		
21.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Be-standteilen	v	v		
21.3	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Be-standteile	v	b		
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen					
22.	Ausweisung von Baugebieten — Wohnbe-bauung, Gewerbe- und Mischgebiete —				
22.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwas-serbeseitigung	v	v		
22.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasser-beseitigung	v	b		
23.	Errichten oder Erweitern von Gebäuden	b	b		
	ausgenommen Maßnahmen, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist				

	Schutzzone	
	II	III
24. Bauen von Straßen		
24.1 Neubauen oder Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen oder Plätzen, soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ entsprechen	v	v
24.2 Neubauen oder Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen oder Plätzen, soweit die Maßnahmen den in Nummer 24.1 genannten Richtlinien entsprechen	b	b
ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege		
25. Bahnanlagen		
25.1 Bauen von Bahnlinien	v	b
25.2 Bauen oder wesentliches Erweitern von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	v	v
26. Verwenden von Baustoffen im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v
27. Bauen von Start- und Landeflächen des Luftverkehrs einschließlich Sicherheits- oder Notabwurfslächen	v	v
28. Militärische Anlagen und Übungen		
28.1 Bauen von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
28.2 Durchführen von Manövern oder militärischen Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt 106 entsprechen	v	v
29. Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v	b
30. Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	v	v
31. Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen	v	b
32. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v
ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis		
33. Anlegen oder wesentliches Ändern von Fischteichen	v	b
Bodeneingriffe		
34. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	v	b
ausgenommen bei genehmigten Bauvorhaben oder bei Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr vorgenommen werden		
35. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden	v	b
ausgenommen für Forschungszwecke		

	Schutzzone	
	II	III
36. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b
37. Durchführen von Sprengungen	v	b
38. Bohrungen und Erdaufschlüsse für Wärmepumpenanlagen	v	b
39. Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung	b	b

§ 5

Befreiung von den Verboten

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 3 kann zum Zweck der Unterhaltung, der Instandsetzung und des Ausbaus der Bundesstraße 498 im Bereich der Schutzzone I die zuständige untere Wasserbehörde (Landkreis Osterode am Harz) auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Von den Verboten des § 4 kann die zuständige untere Wasserbehörde (Landkreis Osterode am Harz bzw. Landkreis Goslar) auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Genehmigung beschränkt zulässiger Handlungen

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis (§ 10 NWG), Bewilligung (§ 13 NWG), Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.

§ 7

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen und Rechte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind bzw. betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Handlungs-, Duldungs- und Nachweispflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Harzwasserwerke GmbH, der zuständigen unteren Wasserbehörde oder der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 9

Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung

zu leisten. Art und Umfang der Entschädigung bemessen sich nach den §§ 55 bis 59 NWG.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. 8.

2007 (BGBl. I S. 1786), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 11

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 23. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 68, 199) bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

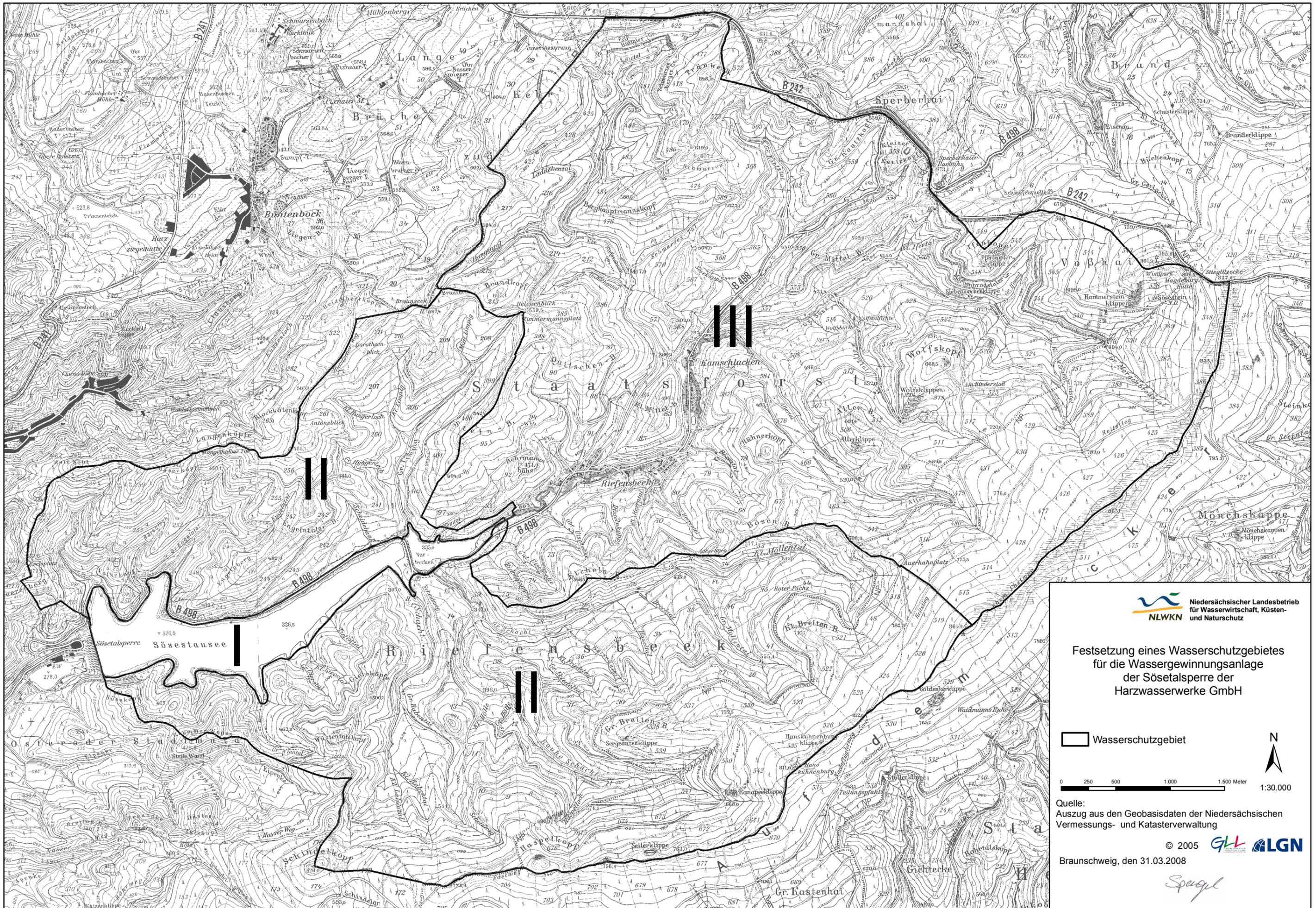
Braunschweig, den 31. 3. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Spengel

— Nds. MBl. Nr. 14/2008 S. 473

Die Anlage ist auf den Seiten 478/479 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.



**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage
der Sösetalsperre der
Harzwasserwerke GmbH**

 **Wasserschutzgebiet**



0 250 500 1.000 1.500 Meter **1:30.000**

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  

Braunschweig, den 31.03.2008

